

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von
Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energie-
versorgung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 18/10503 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von
Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung**
– Drucksache 18/8184 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.01.17

Erster Durchgang: Drs. 73/16

1. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 4. Dem § 118 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) § 47 ist auf Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung, in denen am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3] von der Gemeinde bereits Auswahlkriterien samt Gewichtung im Sinne des § 46 Absatz 4 Satz 4 bekannt gegeben wurden, mit der Maßgabe anwendbar, dass die in § 47 Absatz 2 Satz 1 bis 3 genannten Fristen mit Zugang einer Aufforderung zur Rüge beim jeweiligen Unternehmen beginnen.“ ‘
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 53 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. nach § 47 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes über gerügte Rechtsverletzungen, der Wert beträgt höchstens 100 000 Euro, und“.
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.‘
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.